

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 247

Auf einen Blick S. 258

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DES ERÖRTERUNGSTERMINS

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) in dem Abschnitt „Kapellen“ zwischen dem Autobahnkreuz Moers und der Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt;

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

I. In dem oben genannten Planfeststellungsverfahren führt die Bezirksregierung Detmold den Erörterungstermin durch. Der Erörterungstermin findet vorbehaltlich der pandemiebedingten Entwicklungen statt am:
**am Mittwoch, den 19.10.2022 und
Donnerstag, den 20.10.2022,
jeweils ab 11.00 Uhr
in der Veranstaltungshalle Kaya Plaza
Gladbacher Straße 411, 47805 Krefeld**

II. In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen Privater und die Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erörtert. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Eine Entscheidung über den Ausgang des Planfeststellungsverfahrens wird im Termin nicht getroffen. Der Erörterungstermin ist das „Herzstück“ des Anhörungsverfahrens und dient auch der Ermittlung abwägungsrelevanter Belange.

III. Folgende Tagesordnung ist im Hinblick auf den Inhalt

der Einwendungen vorgesehen:

19.10.2022: Beginn 11:00 Uhr

A. Begrüßung und Eröffnung/ Allgemeine Informationen

B. Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater und Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zu den Themen:

1. Planrechtfertigung/ Bedarfsnachweis
2. Verkehrsuntersuchung / Verkehrssicherheit
3. Standortwahl/ Alternativenprüfung / Bauwerke
4. Auswirkungen durch Immissionen (Lärm etc.)

20.10.2022: Beginn 11:00 Uhr

A. Allgemeine Informationen

B. Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater und Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zu den Themen:

1. Natur- und Artenschutz
2. Landschaftsbild und Naherholung
3. Denkmalschutz
4. Wege (Wirtschaftswege, Spazierwege, Kreisstraße)
5. Landwirtschaft, Forstwirtschaft
6. Wasser
7. Versorgungsleitungen

C. Nicht öffentliche Erörterung der Einwendungen von Grundstücksbetroffenen, d.h. Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind

D. Schließen des Erörterungstermins

Abweichungen von der Tagesordnung sind bedingt durch den Verlauf der Erörterung möglich.

IV. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

V. Grundsätzlich ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Jedoch kann die Öffentlichkeit zugelassen werden, wenn die Verhandlungsleitung dies zulässt und kein Beteiligter widerspricht. Auch in Abhängigkeit der Entwicklungen in der Corona-Pandemie, wird zu Beginn der Erörterung hierüber entschieden. Teilnehmer, die keine Einwendungen erhoben haben, haben ihre Betroffenheit beim Einlass plausibel zu erläutern. Zur Feststellung Ihrer Teilnahmeberechtigung werden alle Teilnehmer/innen gebeten, sich an

beiden Tagungstagen bei der Eingangskontrolle mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

VI. Hinweise aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie

Die am jeweiligen Veranstaltungstag gültigen Vorgaben der Coronaschutzverordnung sind zu beachten.

Um die Organisation des Erörterungstermins zu erleichtern, wird um eine Anmeldung schriftlich (Bezirksregierung Detmold, Dez. 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) oder per E-Mail (E-Mail-Adresse: post25@bezreg-detmold.nrw.de) mit Namen und Anschrift der Teilnehmer/innen gebeten. Die Teilnahme an der Erörterung ist nicht von dieser Meldung abhängig.

Jeder Teilnehmer hat die Abstandsregelungen zu beachten und ihm wird ein fester Platz zugewiesen.

Es wird, vorbehaltlich aktueller Regelungen, die Benutzung eines Mund-Nasenschutzes in Form einer FFP 2 – Maske empfohlen.

In Abhängigkeit der am Veranstaltungstag gültigen Vorgaben der Coronaschutzverordnung können sich Veränderungen ergeben. Diesbezüglich wird gebeten, sich entsprechend zu informieren.

VII. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Krefeld unter <https://www.krefeld.de/de/vermessung/bekanntmachung-fb62/> einsehbar.

Krefeld, den 20.09.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Sabine Lauxen
Beigeordnete

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANS NR. 459 2. ÄNDERUNG – HANSASTRASSE / MARIANNEN- STRASSE / SCHWERTSTRASSE / BEIDERSEITS PHILADELPHIASTRASSE / VOLTASTRASSE / BUNDESBahn –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.09.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 459 2. Änderung – Hansastrasse / Mariannenstraße / Schwertstraße / beiderseits Philadelphiastraße / Voltastraße / Bundesbahn – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satz beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 459 2. Änderung – Hansastrasse / Mariannenstraße / Schwertstraße / beiderseits Philadelphiastraße / Voltastraße / Bundesbahn – (Anlage zur Vorlage Nr. 3607/22) wird zugestimmt.
- Der Beschluss vom 21.06.2022, den Bebauungsplan 459 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 459 2. Änderung aufzuheben, wird aufgehoben.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 459 2. Änderung außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 459 – Hansastrasse / Mariannenstraße / Schwertstraße / beiderseits Philadelphiastraße / Voltastraße / Bundesbahn – mit Rechtskraft vom 16.12.1988

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

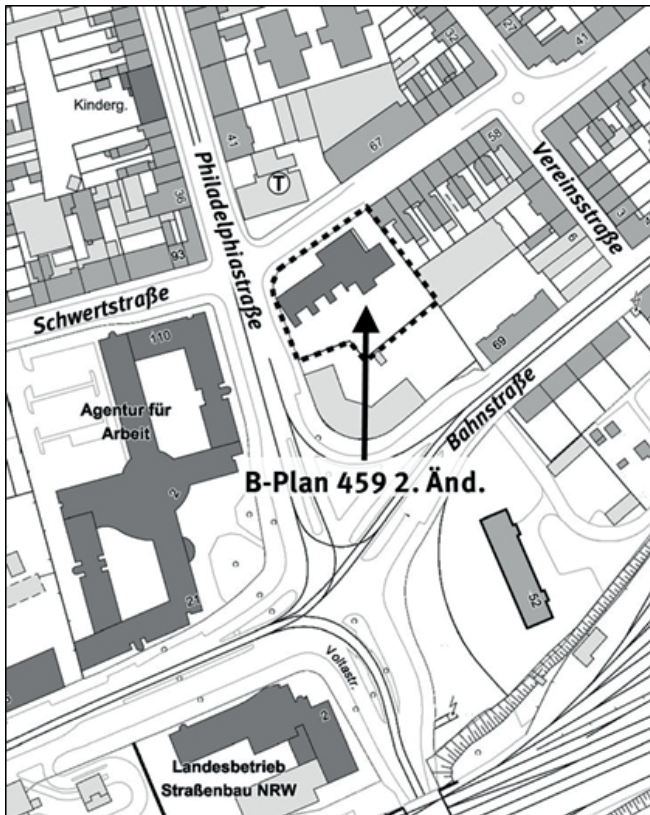
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 459 2. Änderung – Hansastrasse / Mariannenstraße / Schwertstraße / beiderseits Philadelphiastraße / Voltastraße / Bundesbahn – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16.09.2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 849 (V) – SÜDWESTLICH ALTE GLADBACHER STRASSE 36 –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 beschlossen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung

der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südwestlich Alte Gladbacher Straße 36, der begrenzt wird

- » im Nordosten durch das Grundstück Alte Gladbacher Straße 36,
- » im Nordwesten durch die Alte Gladbacher Straße,
- » im Westen durch die nächste Wohnbebauung an der Alte Gladbacher Straße und
- » im Süden durch die Rückseite der an der Martinstraße liegenden Grundstücke

ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet. Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 849 (V) – südwestlich Alte Gladbacher Straße 36 –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 849 (V) außer Kraft gesetzt werden:

- » Bebauungsplan Nr. 106 – Heideckstr./Nauenweg/Bundesbahn/Tannenstr./Ispelstr./Martinstr. –
- » Bebauungsplan Nr. 106 2. Änderung – Heideckstr./Nauenweg/Bundesbahn/Tannenstr./Ispelsstr./Martinstr. –

3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 849 (V) – südwestlich Alte Gladbacher Straße 36 – neu auf Rang 28 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 14.09.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 849 (V) – südwestlich Alte Gladbacher Straße 36 – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

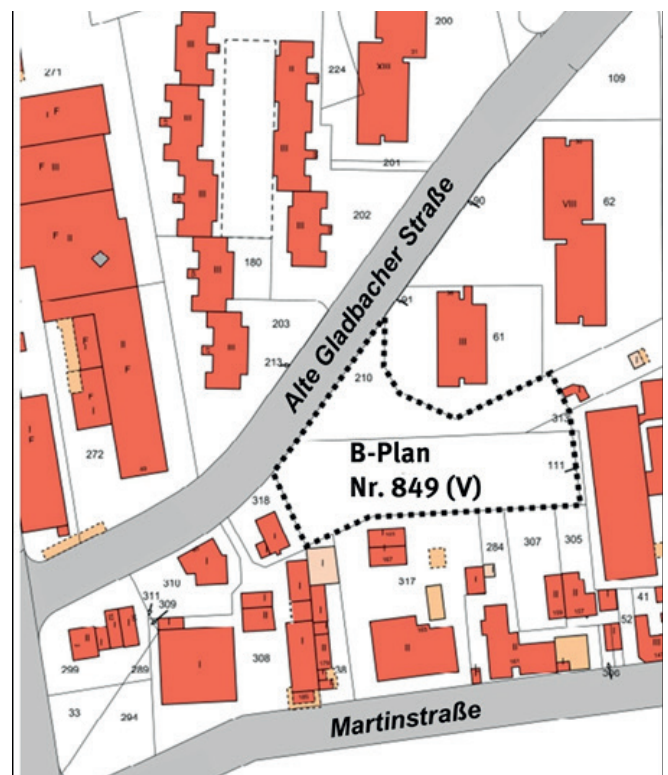
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 16.09.2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 851 – WESTPARKSTRASSE / MENGEL- BERGSTRASSE / AM CANISIUSPLATZ –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich der Eishallen an der Westparkstraße, der begrenzt wird
 - » im Südosten durch die Straße Am Canisiusplatz,
 - » im Südwesten durch Wohnbebauung und die Mengelbergstraße,
 - » im Nordwesten durch die De-Greiff-Straße und
 - » im Nordosten durch die Westparkstraßeein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.
Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 851 – Westparkstraße / Mengelbergstraße / Am Canisiusplatz –
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 851 außer Kraft gesetzt werden:
 - » Bebauungsplan Nr. 356 – Raiffeisenstr./ Westparkstr./ Müller-Brüderlin-Str./ Kempener Allee –
 - » Fluchtlinienplan Nr. 160 – Birkschenweg / Hülser Straße / Neuer Weg
- Der Einleitende Beschluss des Bebauungsplans Nr. 706 – Westparkstraße / De-Greiff-Straße / Mengelbergstraße / Canisiusstraße / Am Eisstadion – vom 09.02.2006 wird aufgehoben.
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 851 – Westparkstraße / Mengelbergstraße / Am Canisiusplatz –

neu auf Rang 4 platziert. Die bisher auf Rang 4 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 14.09.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 851 – Westparkstraße / Mengelbergstraße / Am Canisiusplatz – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

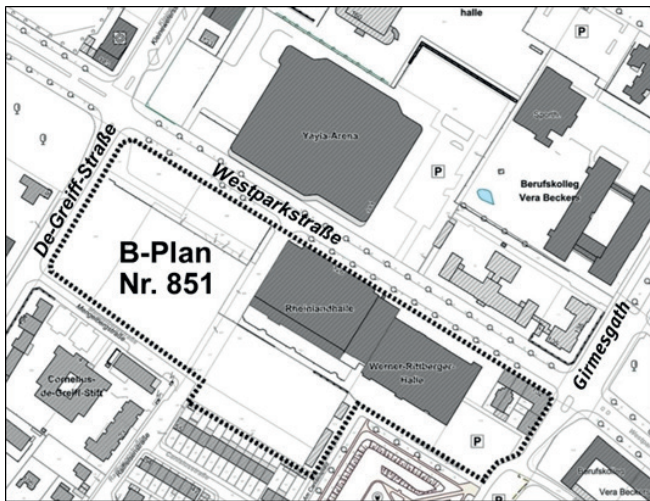
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 16.09.2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		923-924	Giebing	Margarete	19.11.1991

Hauptfriedhof	14		221	Malina	Luise	22.01.1960
Hauptfriedhof	18		198	Gobbers	Maria	24.02.1958
Hauptfriedhof	18		143-144	Bergemann	Ernst Günter	12.11.1992
Hauptfriedhof	34		193,194	Köcke	Helmuth	24.06.1987
Hauptfriedhof	37A		343-344	Göres	Hilde	15.11.1967
Hauptfriedhof	38A		25	Kugel	Kurt	19.11.1971
Hauptfriedhof	38A		65A-65B	Schmidt	Auguste	07.01.1972
Hauptfriedhof	40A		255-256	Link	Konrad	22.11.1968
Hauptfriedhof	43		152-152A	Feuchtinger	Edgar	26.01.1960
Fischeln	13		82-83	Schubert	Curt Otto	23.02.1976
Fischeln	51		653	Felmet	Robert	06.11.1992
Hüls	6		202-203C	Heesen	Peter	19.06.1975
Hüls	25		326	Kaiser	Theresia	19.05.1992
Oppum	W		512	Domyslowski	Gilbert	26.05.1992

MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	27	2	8	Mielimonka	Luzia	05.06.1991
Elfrath	27	6	5	Mäurer	Ursula Hilde Anni	25.10.1991

Elfrath	27	10	8	Schweda	Maximilian Gregor	22.08.1991
Elfrath	27	11	3	Dehrendorf	Maria Gertrud	30.01.1992
Elfrath	27	12	2	Riße	Walter Hermann	03.03.1992
Elfrath	27	13	2	Lempa	Gertrud	05.03.1992
Elfrath	27	14	4	Stawinoga	Josef	22.01.1992
Elfrath	27	15	3	Hennig	Karl Theodor Erwin	19.02.1992
Elfrath	27	15	6	Magaß	Bernhard	03.12.1991
Fischeln	28	27	2	Nagels	Maria Emma	24.07.1991
Oppum	Y	2	2	Beser	Helga	23.11.1990
Oppum	Y	6	4	Stockhausen	Maria Magdalena	03.12.1991
Oppum	Y	9	3	Trestik	Franz Heinrich	05.07.1991
Oppum	Y	12	3	Krupp	Martina	24.09.1991
Oppum	Y	25	3	Jaskulla	Martha Marie	13.02.1992
Traar	19	7	3	Nitschke	Martha	25.06.1990
Traar	19	10	3	Vos	Lothar	14.11.1990
Traar	19	12	1	Esters	Anna	15.06.1992
Traar	19	13	2	Ruser	Emil Heinrich	14.02.1992
Traar	19	14	2	Gesk	Ida	17.02.1992
Traar	19	14	3	Schmeder	Annemarie Lieselotte	12.04.1991
Traar	19	16	3	Tirtey	Martha	28.05.1991
Traar	19	16	4	Reithinger	Friedrich	11.11.1988

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung

mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		439,440	Loh	Paul	11.10.1963
Hauptfriedhof	3		488	Madert	Anna	26.04.1930
Hauptfriedhof	4		176	Bovenkerk	Anne Christine	10.08.2006
Hauptfriedhof	9		326	Schick	Edgar	08.11.1961
Hauptfriedhof	10		123-125	Schiedges	Viktoria Maria Theod	14.09.1994
Hauptfriedhof	13+		99	Bianchi	Rudolf Theodor	04.09.2015
Hauptfriedhof	16B		66	Winkels	Karl	27.05.1970
Hauptfriedhof	16C		70	Töller	Heinrich	10.12.1959
Hauptfriedhof	16C		104	Gruber	Heidrun	21.08.2015
Hauptfriedhof	16C		113A	Albrecht	Julius	15.12.1967
Hauptfriedhof	16C		59-60	Schlungs	Katharina	28.05.1968
Hauptfriedhof	16D		75	Jansen-Bontekoe	Peter	11.01.1967
Hauptfriedhof	16D		14-15	Biermann	Georg	30.10.1986
Hauptfriedhof	18		280	Houfer	Josef	08.01.1964
Hauptfriedhof	19		130-131	Vonken	Luise	14.06.1949
Hauptfriedhof	29		166	Hamloch	Theodor	16.06.1933
Hauptfriedhof	29		483	Müller	Magdalene	05.07.1965
Hauptfriedhof	29		494,495	Dreist	Richard	22.09.1965

Hauptfriedhof	29	496	Negd	Maria	06.02.1973
Hauptfriedhof	29	595	Schick	Anna Maria	05.10.1998
Hauptfriedhof	29	162-163	Vogel	Kurt	22.11.1956
Hauptfriedhof	29	315-316	Bruns	Maria	29.02.1956
Hauptfriedhof	29	561-562	Schmitz	Hedwig	16.12.1965
Hauptfriedhof	55A+	74	Roick	Günter	24.04.1987
Hauptfriedhof	P	381-383	Mintmans	Ludwig	26.03.1973
Hüls	9+	1011	Heller	Milda Johanna	10.12.1998
Oppum	G	61-62	Lenz	Edith	07.07.1997
Oppum	T	279-280	Lang	August Friedrich	05.01.1977
Oppum	T	281-282	Berndt	Klara Berta Alma	07.01.1977
Oppum	U	32-33	Gödde Agnes	Gertrud Johanna	09.01.1978
Oppum	U	34-35	Zeisler	Franz	15.02.1978
Oppum	U	38-39	Bläschke	Albin	06.03.1978
Oppum	Z	241	Schäfer	Norbert Wilhelm	31.08.1993
Oppum	Z	465	Winkes	Gertrud Elise	10.09.2002

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	38	3	35	Mamzarz	Elle Hanna	14.10.2004
Fischeln	41	5	1	Lindner	Berta Charlotte Hild	22.01.1991
Oppum	Ü	2	76	Beckers	Gertrud Josephine	27.12.2001
Oppum	Ü	3	56	Goryczka	Halina-Maria	06.07.1998
Oppum	Ü	3	76	Pranzas	Anna	13.03.2002
Oppum	Ü	4	3	Salmon	Emma	23.10.1995
Oppum	Ü	5	19	Krosta	Marie	28.01.1997
Oppum	Ü	5	27	Reifen	Lorenz Joseph	30.04.1996

Oppum	Ü	5	45	Kempa	Martha	11.03.1998
Oppum	Ü	6	38	Giersiefen	Johann Wilhelm	12.03.1997
Oppum	Ü	6	46	Rütten	Wilhelm Hans	04.01.1999
Oppum	Ü	6	71	Hilbertz	Peter	23.01.2003
Oppum	Ü	9	43	Buschak	Lothar Dieter	19.04.2000
Oppum	Ü	9	44	Bongartz	Wolfgang Heinrich	26.04.2000

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		126-127	Güttler	Katharina	21.04.1959

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	27		491	Porten	Katharina	02.06.1960
Hauptfriedhof	53A+		82	Froese	Else	23.07.1986
Fischeln	9		150	Lorenzen	Heinrich	27.07.1962
Hüls	25		640	Baumgärtner	Horst Karl	11.06.1992
Oppum	U		916,917	Schmidt	Wilhelm	09.07.1982
Oppum	W		54	Louven	Paula	19.02.2002

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	24	10	Wählich	Harry Günter	03.04.1992
Fischeln	28	24	13	Klapsing	Elisabeth Emma	16.04.1992
Fischeln	28	31	12	Schrader	Ludwig	03.09.1992

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1+		20-21	Bähre	Aloys	27.02.1975
Hauptfriedhof	1+		38-39	Böcker	Hermann Josef	01.10.1958
Hauptfriedhof	4		380,381	Rupp	Heinrich	02.08.1976
Hauptfriedhof	18		36-38	Ponzelar	Ruth Ilse	29.05.2019
Gellep-Stratum	7		57,58	Hollenders	Helene	25.09.1975
Gellep-Stratum	7		39-40	Popp	Paul	26.10.1970
Gellep-Stratum	7+		227	Dotzauer	Lisa Frida Wilhelmine	18.12.2009
Oppum	W		352	Dixken	Anne Gertrud	21.01.1999
Oppum	W		445	Arnold	Magdalena	29.07.1993

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Linn	K1	3	13	Symeonidou	Kyriaki	29.12.2017

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGEN MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		108,109	Backes	Max	14.01.1971
Hauptfriedhof	36A		107-108	Teßmann	Karl-Heinz	11.09.2019
Elfrath	45		22	Korani	Richard-Rida	11.09.2020
Linn	K		49,50	Prönnecke	Anna Sophia	10.02.2015
Linn	S		852-853	Priske	Gertrud Eva	16.03.2005

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	15	2	Philippen	Johanna Petronella	13.04.2016
Hauptfriedhof	19	16	5	Wendel	Beate	10.04.2017
Hauptfriedhof	19	21	3	Relic	Milorad	09.03.2018
Fischeln	62	5	16	Kiseleva	Marija	11.12.2019

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		465	Bolten	Margarete	27.11.1961
Hauptfriedhof	7+		724-725	Zöls	Klara Antonie	28.01.1992
Hauptfriedhof	52+		120	Wendland	Marie	22.08.1967
Hauptfriedhof	54		10-11	Mohr	Paula	22.05.1919
Hauptfriedhof	55		92D	Houben	Anna	12.11.1991
Hauptfriedhof	0		197-201	Seiltgen	Rolf	08.07.1965
Hauptfriedhof	Q		716	Heckmann	Walter Franz	25.06.1992
Hauptfriedhof	Q		735,736	Ruyter	Wilhelm	27.07.1959
Hauptfriedhof	R		84,85	Spülmanns	Josef	10.09.1946
Hauptfriedhof	R		119	Zimmermann	Ida	07.09.1956
Hauptfriedhof	R		142	Scholze	Georg	30.05.1962
Hauptfriedhof	R		477	Meyer	Johann Heinrich Jose	09.11.2006
Hauptfriedhof	R		510	Friesen	Ernst	28.08.1967
Hauptfriedhof	R		122-123	Schüller	Sibylla	26.06.1968
Hauptfriedhof	R		305-306	Fritz	Karl	20.12.1967
Hauptfriedhof	R		79-81	Krülls	Adele Emilie	15.03.1999

KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 39 | Donnerstag, 29. September 2022 Seite 257

Hauptfriedhof	S	239-240	Wolters	Helmut Peter	19.06.2015
Hauptfriedhof	T	222	Lenzen	Helene Maria	12.01.2012
Hauptfriedhof	T	236	Diepers	Willy	12.02.1958
Hauptfriedhof	T	285	Bruder	Heinrich	22.10.1965
Hauptfriedhof	T	326	Lavis	Heinrich	08.06.1965
Hauptfriedhof	V	29,30	Rotthoff	Adelgunde	07.11.1986
Hauptfriedhof	V	621-622	Schultze	Adolf	15.07.1968
Hauptfriedhof	W	685	Rous	Rosa Katharina	06.08.2001
Hauptfriedhof	W	818	Franchi	Peter Johann	06.04.1966
Hauptfriedhof	W	138-140	Lucht	Helene	16.03.1966
Hauptfriedhof	W	142-144	Löhmann	Johann	30.08.1954
Hauptfriedhof	W	146-148	Klötters	Katharina	26.08.1954
Hauptfriedhof	X	126	Flintz	Johanna Gertrud	10.03.1992
Bockum	2	991	Kastenhuber	Dagmar	09.11.2020
Uerdingen	8A	40	Neumann	Ilse	04.07.1991
Uerdingen	25	6	Becker	Walter	25.02.1954
Verberg	4	9	Winkmann	Peter	06.03.1963

Krefeld, 15.09.2022
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Im Auftrag
Monika Sellke

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1A+	3	21	Wengierek	Ulrike	18.11.1966
Hüls	15A	3	11	Wittmann	Josefa Henriette	03.05.2004
Hüls	15A	12	4	Gädtke	Horst	17.06.2011
Hüls	28	1	10	Joosten	Theodore Wilhelmine	22.04.1999
Uerdingen	11A	3	6	Bendt	Horst Paul	25.11.1994

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 54

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

30.09. – 02.10.2022

Frank Angele | Bruckersche Straße 198
47839 Krefeld | **75 73 25**

03.10.2022

Ralf Esser | Rembertstraße 118
47809 Krefeld

55 79 10 | 0172 200 59 54

07.10. – 09.10.2022

Wilhelm Gobbers GmbH | Krützpoort 3
47804 Krefeld | **82 13 860**

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.